

REGIERUNGSRAT DES KANTONS AARGAU
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-STADT
REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN

Detailerläuterungen zum Staatsvertragsentwurf

Entwurf vom 29. April 2004

Inhalt

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW	4
§ 2 Verankerung der FHNW in den Vertragskantonen	4
§ 3 Koordination und Zusammenarbeit	5
§ 4 Förderung der Forschung und Entwicklung und des Wissenstransfers	5
§ 5 Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst	5
§ 6 Leistungsauftrag	5
Zweites Kapitel: Diplomstudien und Weiterbildungsangebote der FHNW	7
§ 7 Allgemeines	7
§ 8 Beschränkung der Zulassung	7
§ 9 Gebühren.....	7
Drittes Kapitel: Angehörige der FHNW	8
§ 10 Angehörige und deren Mitwirkung.....	8
§ 11 Gleichstellung der Geschlechter	8
§ 12 Soziale und kulturelle Einrichtungen	8
§ 13 Anstellungsbedingungen.....	8
§ 14 Disziplinarordnung für Studierende	8
Viertes Kapitel: Zuständigkeit kantonaler Behörden	8
§ 16 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission	9
§ 17 Regierungen der Vertragskantone	9
§ 18 Regierungsausschuss der Vertragskantone.....	9
§ 19 Finanzielle Aufsicht.....	10
Fünftes Kapitel: Organe und ihre Aufgaben.....	10
§ 20 Obligatorische Organe	10
§ 21 Fachhochschulrat.....	10
§ 22 Aufgaben des Fachhochschulrates	10
§ 23 Fachhochschulleitung der FHNW	11
§ 24 Revisionsstelle	11
Sechstes Kapitel: Finanzierung, Rechnungswesen, Steuerfreiheit	11
§ 27 Finanzkompetenz der FHNW	12
§ 28 Rechnungswesen	12
§ 29 Umgang mit Ertrags- und Aufwandüberschüssen	12
§ 30 Steuerfreiheit	13
§ 31 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	13
Siebttes Kapitel: Rechtsschutz	13
§ 32 Verwaltungsverfahren	13
§ 33 Beschwerdekommision	14
Achtes Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen	14
§ 34 Übergang der bisherigen Fachhochschulen.....	14

§ 35 Liegenschaften	15
§ 36 Pensionskasse.....	16
§ 37 Beilegung von Streitigkeiten.....	18
§ 38 Dauer des Vertrags.....	18

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW

Mit diesem Paragraphen wird der Grundsatz einer gemeinsamen Trägerschaft der FHNW verankert.

Die FHNW soll gemäss den massgeblichen eidgenössischen Vorgaben geführt werden. Damit ist gewährleistet, dass die Ausgestaltung der Institution und ihres Leistungsauftrags den gesamtschweizerischen Standards entsprechen. Die massgeblichen Vorgaben bilden einerseits das Bundesgesetz über die Fachhochschulen und andererseits die interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen. Auf Basis dieser interkantonalen Vereinbarung hat die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren EDK die Anerkennungsbedingungen für diejenigen Fachhochschulstudiengänge, die sich in kantonaler Kompetenz befinden (inklusive der pädagogischen Studiengänge), formuliert.

Die fachliche Ausrichtung der FHNW wird nicht im Staatsvertrag, sondern in dem von den Kantonsparlamenten abzuschliessenden Leistungsauftrag festgelegt (vgl. § 6). Diese Kompetenzregelung erlaubt der FHNW eine allfällige fachliche Weiterentwicklung, ohne dass dafür der Staatsvertrag angepasst werden müsste. Der Staatsvertrag legt jedoch fest, welche Fachbereiche die FHNW bei ihrem Start umfasst. Dies geschieht mit § 34 Abs. 1, 2 und 3 der Übergangsbestimmungen, wo definiert ist, welche heutigen Institutionen in die FHNW überführt werden.

Wie für jede Institution muss auch für die FHNW ein Sitz festgelegt werden. Da die strategisch bedeutsame Festlegung der Standorte der Fachbereiche durch die Parlamente erfolgt (vgl. nachfolgend § 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 lit. e) und das subsidiäre Recht in § 32 separat festgelegt wird, hat diese Festlegung jedoch nur formalen Charakter.

§ 2 Verankerung der FHNW in den Vertragskantonen

Zu den grundsätzlichen politischen Vorgaben für die FHNW, die mit dem Staatsvertrag verankert werden sollen, gehört insbesondere, dass die Institution in allen vier Kantonen markant präsent bleibt. Dazu werden in § 2 die entsprechenden Grundsätze formuliert.

Als erster Grundsatz wird in Abs. 1 postuliert, dass die FHNW Standorte in allen vier Kantonen hat.

Die FHNW braucht allerdings Autonomie für die aus fachlichen und wirtschaftlichen Überlegungen notwendigen Konzentrationen. So soll sie namentlich die Standorte von Studiengängen und Forschungsschwerpunkten selbst bestimmen können. Damit sie dabei jedoch keine Entscheide gegen die vitalen Standortinteressen eines Kantons fällen kann, sieht der Absatz 3 vor, dass die Standorte der Fachbereiche (i.e. von Technik, Bau, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit, Pädagogik und Musik) im Leistungsauftrag, der von den Parlamenten genehmigt werden muss, festgelegt werden (vgl. dazu auch § 6 Abs. 2 lit. e).

Mit der in Abs. 3 formulierten quantitativen Zielvorgabe sollen die Kantone auch Gewähr erhalten, dass ihr Standort nicht schleichend quantitativ marginalisiert wird. Die Vorgabe, dass die Studierendenzahlen an den einzelnen Standorten minimal auf dem Stand des Jahres 2003 gehalten werden soll, sollte die FHNW angesichts des prognostizierten Wachstums der Studierendenzahlen ohne Schwierigkeiten einhalten können. Sollte sich aber dereinst aus irgend einem Grund ergeben, dass die FHNW diese

Zielvorgabe nicht einhalten kann, so soll sie dies in ihrer Berichterstattung zum Leistungsauftrag (§ 6 Abs. 5) offen legen und begründen. Es liegt dann an den Vertragskantonen, darauf mit ihrem Leistungsauftrag zu reagieren.

Schliesslich sollen die Kantone in Abs. 2 die Sicherheit erhalten, dass jeder Standort in mindestens einem Fachbereich eine Führungsrolle inne hat, d.h. dass an diesem Standort das Schwergewicht der Studiengänge und der Forschung in diesem Fachbereich liegt.

§ 3 Koordination und Zusammenarbeit

Die FHNW erhält hier einen umfassenden Zusammenarbeits- und Koordinationsauftrag. Ziel ist, dass sich die FHNW optimal in die gesamtschweizerische und internationale Hochschullandschaft einpasst. Aufgrund ihres Stellenwerts für die Region Nordwestschweiz wird die – bereits intensive - Zusammenarbeit mit der Universität Basel und dem Paul Scherrer Institut (PSI) in Villigen (AG) besonders hervorgehoben.

§ 4 Förderung der Forschung und Entwicklung und des Wissenstransfers

Die FHNW soll – wie andere Schweizer Hochschulen auch - die Möglichkeit erhalten, im Rahmen ihres Leistungsauftrags ihre Forschungsergebnisse direkt in Anwendungsbezug zu bringen und allfällig entstehende Jungunternehmen („Start Ups“) zu fördern. In diesem Sinne erhält sie hier die Kompetenz, sich an Unternehmen zu beteiligen oder sie sogar selbst zu führen. Gemäss § 31 Abs. 2 muss sie sich dabei gegen daraus entstehende besondere Risiken versichern. Die Gründung eigener Unternehmen bedarf der zusätzlichen Zustimmung des Regierungsausschusses (§ 18), damit auch von politischer Seite her eine Beurteilung allfälliger damit verbundener Risiken vorgenommen werden kann.

§ 5 Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst

Angeichts der von der FHNW verlangten engen Zusammenarbeit mit Dritten erhält die Forderung nach Unabhängigkeit von Lehre, Forschung und Kunst spezielles Gewicht. Die Zusammenarbeit mit Dritten mündet im Einzelfall in Aufträge für die Lehre, Forschung und für künstlerische Entwicklungen aus. Ebenfalls soll Sponsoring grundsätzlich ermöglicht werden. Nie darf die Zusammenarbeit mit Dritten aber den Qualitätsmassstab und generell die inhaltliche Entwicklung der FHNW bestimmen. Die FHNW bleibt in allen Fragen der Qualität und der inhaltlichen Entwicklung allein den Standards der Wissenschaften resp. der Kunst verpflichtet.

§ 5 bezieht sich auf die Stellung der FHNW als Ganzes gegenüber Dritten. Diese Bestimmung hindert die FHNW namentlich nicht, im internen Verhältnis gegenüber ihren Mitarbeitenden Vorgaben zu ihrer Tätigkeit in Lehre und Forschung machen.

§ 6 Leistungsauftrag

In § 6 wird das zentrale Steuerungsinstrument der Träger beschrieben. Der Leistungsauftrag soll es den Parlamenten ermöglichen, die Entwicklung der FHNW über Zielvorgaben zu steuern und deren Einhaltung anhand von grundlegenden Indikatoren zu überprüfen. Der Leistungsauftrag legt insbesondere auch die Standorte der Fachbereiche fest (vgl. den Kommentar zu § 2). Er ist im Übrigen jedoch nicht standortorientiert, sondern auf die Entwicklung der Gesamteinstitution hin ausgelegt.

Eine Ausnahme bilden die Leistungen des Fachbereichs Pädagogik (sofern dieser Fachbereich überhaupt in allen vier Kantonen gemeinsam geführt wird, vgl. die nachfolgenden Bemerkungen zu Abs. 4 und den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.3.2.). Die Ausbildungsgänge in diesem Bereich richten sich zwar genau wie diejenigen der anderen Fachbereiche nach eidgenössischen Anerkennungsregelungen aus, und es besteht wie in den übrigen Fachbereichen für Studierende und Lehrpersonen gesamtschweizerische Mobilität. Zu berücksichtigen ist indessen der bestehende Bezug zwischen dem Ausbildungsangebot und der jeweiligen kantonalen Bildungspolitik. Die heute bestehenden Lehrerbildungsinstitutionen weisen ein je unterschiedliches Ausbildungsangebot auf, das teilweise (d.h. so weit wie im Rahmen der erwähnten interkantonal harmonisierten Anerkennungsrichtlinien noch zulässig) die Unterschiede im entsprechenden Schulsystem widerspiegelt. Die Bestimmungen in § 6 tragen diesem Umstand Rechnung. Die Vertragskantone sollen im Leistungsauftrag weiterhin die Möglichkeit behalten, das Angebot standortbezogen unterschiedlich zu gestalten. Daher sieht § 6 Abs. 2 lit. f vor, dass die Parlamente spezifische, d.h. standortbezogene Vorgaben für die Gestaltung des Angebots im Bereich Pädagogik, insbesondere der Diplomstudiengänge, machen können.

Zum Leistungsauftrag gehört gemäss § 6 Abs. 2 lit. c und d auch die Festlegung der finanziellen Mittel, die die Vertragskantone der FHNW für ihre Leistungen zur Verfügung stellen. Diese Festlegung erfolgt einerseits als Gesamtbetrag für die gesamte mehrjährige Leistungsauftragsperiode (lit. c) und andererseits durch eine Aufteilung in die entsprechenden Jahrestanchen (lit. d). Der Leistungsauftrag wird vom Regierungsausschuss (§18) mit der FHNW ausgehandelt und von den Regierungen ihren Parlamenten unterbreitet (§17 Abs. 1 lit. b und § 15 Abs. 1 lit. a). Die Genehmigung muss mit Zustimmung aller Regierungen resp. Parlamente erfolgen. Wenn eine Regierung resp. ein Parlament den Entwurf verändern will, muss der Leistungsauftrag neu ausgehandelt werden.

Da bei den Verhandlungen über einen neu abzuschliessenden Leistungsauftrag nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der erforderlichen Zeit keine Einigkeit zu Stande kommt, sieht der Staatsvertrag in Abs. 3 als Rückfallklausel vor, dass in diesem Fall der Leistungsauftrag und damit auch der Finanzierungsbeitrag des vergangenen Jahres automatisch für ein weiteres Jahr gilt (vgl. dazu auch § 26 Abs. 6).

Der Leistungsauftrag soll eine mehrjährige Periode umfassen (vorgesehen sind zunächst 3 Jahre, später 4 Jahre). Denn einerseits soll die FHNW Planungssicherheit erhalten, andererseits wäre eine jährliche Anpassung angesichts des für den Abschluss notwendigen aufwändigen Verfahrens (Verhandlungen auf Stufe Regierungsausschuss, abgestimmte Antragstellung durch die Regierungen, abgestimmte Beratung und abgestimmte Genehmigung durch die Parlamente) nicht durchzuhalten.

Da im Leistungsauftrag auch die von den Kantonen jährlich zu leistenden Finanzierungsbeiträge festgelegt sind (§ 6 Abs. 2 lit. d), binden sich die Kantone mit der Genehmigung des Leistungsauftrags auch bezüglich der während der Leistungsauftragsperiode zu leistenden jährlichen Beiträge. Diese müssen daher nicht mehr eigens von der FHNW jedes Jahr beantragt werden, ihre Freigabe erfolgt – wie die Freigabe anderer vertraglich gebundener Mittel – gemäss den kantonalen Gepflogenheiten. Eine Anpassung der jährlichen Finanzierungsbeiträge während der Laufzeit einer Leistungsvereinbarungsperiode ist nur dann möglich, wenn die Parlamente aller Vertragskantone einer solchen Änderung zustimmen (vgl. § 15 Abs. 2), ansonsten gilt weiterhin der vereinbarte Beitrag.

Nicht Teil des gemeinsamen Leistungsauftrags sind gemäss Abs. 4 Ausbildungsangebote, die die FHNW im Auftrag eines einzelnen Kantons führt. Die Kosten solcher Angebote müssen entsprechend von der FHNW separat ausgewiesen und vom auftrag-

gebenden Kanton bezahlt werden. Zu denken ist hier z.B. an die Führung von Ausbildungen der Stufe Höhere Fachschule; eine solche Ausbildung führt heute die FH Solothurn für den Kanton Solothurn. Sollte sich der Kanton Solothurn dazu entschliessen, seine Pädagogische Hochschule nicht in die FHNW zu integrieren, so würde der Fachbereich Pädagogik ebenfalls nicht zu den gemeinsam getragenen Angeboten der FHNW gehören, sondern müsste von AG, BL und BS im Sinne von Abs. 4 separat finanziert werden. Selbst wenn jedoch die Pädagogik von allen vier Kantonen gemeinsam geführt werden sollte, so fallen auf jeden Fall Leistungen im Bereich der Lehrerbildung, die die einzelnen Kantone von der FHNW für ihre jeweiligen Schulen beziehen möchten, unter Abs. 4. Zu denken ist insbesondere an kantonsspezifische Weiterbildungsprogramme für die kantonalen Lehrpersonen und Dienstleistungsangebote wie die Führung von Beratungsstellen, Mediotheken etc. (vgl. dazu im Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.3.). Solche Leistungen werden teilweise auch bereits heute von den bestehenden Lehrerbildungsinstitutionen erbracht. Sobald diese Institutionen aber in eine interkantonal getragene und finanzierte FHNW überführt werden, müssen die kantonspezifischen Leistungen über einen separaten Leistungsauftrag bestellt und separat finanziert werden (vgl. für die Finanzierung solcher Leistungen § 26 Abs. 4).

Die FHNW erstattet den Vertragskantonen jährlichen Bericht, so dass trotz mehrjähriger Laufzeit eine laufende Aufsicht der Regierungen und der Parlamente erfolgt.

Zweites Kapitel: Diplomstudien und Weiterbildungsangebote der FHNW

§ 7 Allgemeines

Im Sinne des Grundsatzes von § 1, wonach die Kantone die FHNW gemäss den bundesrechtlichen und interkantonalen Standards führen, werden die Zulassung, die Studienformen und –dauer, sowie die Abschlüsse und Titel nicht eigens im Staatsvertrag geregelt. Vielmehr wird statuiert, dass sich die FHNW hier nach den einschlägigen bundesrechtlichen und interkantonalen Vorgaben zu richten habe. Damit wird vermieden, dass eine Diskrepanz zwischen einer staatsrechtlichen Regelung und den sich verändernden eidgenössischen Vorgaben entstehen kann.

§ 8 Beschränkung der Zulassung

Die Zulassungsbeschränkungen werden als Notmassnahme bei Kapazitätsengpässen explizit und detailliert geregelt. Der Erlass von Zulassungsbeschränkungen ist von politischer Relevanz, daher ist die Zustimmung des Regierungsausschusses erforderlich.

§ 9 Gebühren

Die Regelung der Gebühren soll grundsätzlich in der Autonomie der FHNW liegen. Die FHNW hat jedoch darauf zu achten, dass ihre Gebühren den in der Schweiz üblichen Rahmen einhalten. Für die Festlegung der Gebühren des Diplomstudiums ist zudem aufgrund der bildungspolitischen Bedeutsamkeit dieser Festlegung die Zustimmung des Regierungsausschusses notwendig. Im Weiterbildungs- und Dienstleistungsbereich soll die FHNW jedoch entsprechend dem Markt kostendeckende Ansätze verlangen können (entsprechende Vorgaben auf gesamtschweizerischer Ebene sind in Vorbereitung).

Drittes Kapitel: Angehörige der FHNW

§ 10 Angehörige und deren Mitwirkung

Der Staatsvertrag gewährt dem Personal der FHNW und den Studierenden das Mitwirkungsrecht. Mitwirkung bedeutet, dass die Mitarbeitenden und Studierenden der FHNW ihre Anliegen und Interessen gegenüber der Fachhochschulleitung formulieren und vertreten können. Insbesondere sollen die Mitarbeitenden und Studierenden zu allen sie betreffenden Fragen gegenüber der Fachhochschulleitung formell Stellung nehmen können.

Gegenüber den in den heutigen Institutionen bestehenden Regelungen wird es in der FHNW eine stärkere Formalisierung und – je nach heutigem Ausbaustand – eine Verstärkung der Mitwirkung geben. Insbesondere muss neu auch die Interessensvertretung des Personals in Arbeitnehmerfragen gewährleistet werden. Die formelle Regelung der Mitwirkung im Organisationsstatut und die Aufsicht über ihre Wahrung obliegt dem Fachhochschulrat.

§ 11 Gleichstellung der Geschlechter

Die FHNW erhält explizit den Auftrag, die Gleichstellung zu gewährleisten resp. zu fördern.

§ 12 Soziale und kulturelle Einrichtungen

Die Attraktivität einer Hochschule wird nicht nur von ihrem Angebot, sondern auch von ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen definiert. Solche Einrichtungen sind wesentliches Element der Hochschulkultur. Zu denken ist an Mensen, Sporteinrichtungen, Einrichtung zur Kinderbetreuung, Beratungsangebote etc. Die FHNW soll hier eine eigene Politik definieren können. Dazu gehört auch, dass sie für ihre kulturellen und sozialen Leistungen entsprechende Gebühren erheben kann (vgl. § 9 Abs. 5).

§ 13 Anstellungsbedingungen

Vgl. dazu die ausführlichen Erläuterungen im Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.8. und 3.9.

§ 14 Disziplinarordnung für Studierende

Es ist verfassungsmässig zwingend, dass für eine so schwerwiegende Disziplinar-massnahme wie für den Ausschluss aus dem Studium im Staatsvertrag eine Rechtsgrundlage geschaffen wird. Andere, weniger schwerwiegende Massnahmen kann der Fachhochschulrat in einer Disziplinarordnung selbst festlegen.

Für das Personal der FHNW gibt es keine eigene Disziplinarordnung. Es gelten die üblichen personalrechtlichen Massnahmen.

Viertes Kapitel: Zuständigkeit kantonaler Behörden

§ 15 Parlamente der Vertragskantone

Zur Beschreibung des Steuerungsmodells vgl. die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht unter Ziff. 3.4. und den Detailkommentar zu § 6 (Leistungsauftrag).

Die in Abs. 1 lit. b genannten ausserordentlichen Beiträge werden im Detailkommentar zu § 27 Abs. 3 erläutert.

Insgesamt behalten die Parlamente mit der hier vorgesehenen Kompetenzordnung nicht nur die Oberaufsicht über die FHNW, sondern auch ihre bisherigen Steuerungsinstrumente (AG, SO) resp. gewinnen neue hinzu (denn den Leistungsauftrag der FH beider Basel erteilt heute der Fachhochschulrat). Gegenüber der bisherigen kantonalen Form von Steuerung kommt indessen neu das Element der interkantonalen Koordination hinzu.

Denn für die Vorberatung der laufenden Geschäfte, d.h. insbesondere des Leistungsauftrags und der dazu gehörigen Berichterstattung, ist eine Koordination der parlamentarischen Arbeit notwendig. So wird es namentlich notwendig sein, dass die zuständigen Parlamentskommissionen in direkte Diskussion miteinander treten und sich beim zuständigen Regierungsausschuss (§ 18) und den Verantwortlichen der FHNW aus erster Hand informieren können. Aus diesem Grund sieht der Staatsvertrag in § 15 Abs. 3 eine Koordination der Beratungen auf Stufe Parlamente vor, jedoch ohne den Parlamenten die Form dieser Koordination vorzuschreiben und damit ihre Organisationsautonomie zu beschneiden. Denkbar ist, dass die in den jeweiligen kantonalen Parlamenten zuständigen Fachkommissionen je Subkommissionen bilden, die in gemeinsamen Sitzungen tagen.

§ 16 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

Im Gegensatz zu der vorher genannten Koordination der Beratung der Sachgeschäfte ist die in § 16 vorgesehene Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ein Instrument für die gemeinsame Oberaufsicht der Parlamente. Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission soll für die Geschäftsprüfung zuständig sein, den Parlamenten gegebenenfalls Änderungen des Staatsvertrags beantragen und in einer allfälligen Krisensituation die Aufsichtsfunktion der Parlamente wahrnehmen können. Die Oberaufsicht über die FHNW soll dabei klar getrennt werden von der oben unter § 15 Abs. 3 vorgesehenen sachlichen Begleitung der FHNW-Geschäfte, damit Aufsichts- und Sachaufgaben nicht vermischt werden.

§ 17 Regierungen der Vertragskantone

Zur Beschreibung des Steuerungsmodells vgl. die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht unter Ziff. 3.4.

§ 18 Regierungsausschuss der Vertragskantone

Der Regierungsausschuss ist das eigentliche Verhandlungsorgan einerseits zwischen den Regierungen, andererseits zwischen den Regierungen und der FHNW. Vorgesehen ist, dass die Regierungen jeweils ihre für den Hochschulbereich zuständigen Mitglieder in den Regierungsausschuss delegieren.

Der Regierungsausschuss entspricht dem *Konkordatsrat* sonstiger interkantonalen Einrichtungen. Er verfügt jedoch bei weitem nicht über die weitgehenden Kompetenzen, über die ein Konkordatsrat in der Regel verfügt. So legen z.B. der Konkordatsrat der FH Zentralschweiz und derjenige der Hochschule Wädenswil den Leistungsauftrag für ihre Institution selbst fest. Diese weit gehende Kompetenzdelegation der Parlamente

an einen Exekutivausschuss ist Folge der aufwändigen interkantonalen Koordination, die eine Vereinfachung der Abläufe erfordert.

Für die FHNW wurde wie dargestellt (Vernehmlassungsbericht Ziff. 3.4.) eine andere Lösung getroffen, die die bisher in den vier Kantonen geltende Kompetenzordnung unberührt lässt: Der Leistungsauftrag wird weiterhin von den Parlamenten erteilt; der Regierungsausschuss stellt nur *Antrag* an die Regierungen, die ihrerseits Antrag an die Parlamente stellen. Wie in Ziff. 3.4. des Vernehmlassungsberichts betont wird, ist diese aufwändige Lösung nur praktikabel, wenn der Leistungsauftrag für eine mehrjährige Periode ausgehandelt werden kann.

Für den Regierungsausschuss gelten in denjenigen Fragen, die er selbst entscheiden kann (Einführung von Zulassungsbeschränkungen sowie Festlegung des Gebührenrahmens für Diplomstudiengänge) Mehrheitsentscheide; für alle Anträge an die Regierungen gilt das Prinzip der Einstimmigkeit.

§ 19 Finanzielle Aufsicht

Die Bestimmungen in § 19 stellen sicher, dass die Vertragskantone durch ihre Finanzkontrollen weiterhin ihre Aufsicht im Bereich der Finanzierung wahrnehmen können. Die Finanzkontrollen sollen dabei ausdrücklich nicht je einzeln vorgehen, sondern ihre Tätigkeit koordinieren.

Fünftes Kapitel: Organe und ihre Aufgaben

§ 20 Obligatorische Organe

Die FHNW soll organisatorische Autonomie erhalten. Daher werden hier nur die notwendigsten Organe festgelegt. Zur vorgesehenen Führungsstruktur vgl. Ziff. 3.1. des Vernehmlassungsberichts.

Da der Fachhochschulrat volle Organisationsautonomie erhält, kann er das hier skizzierte Modell auf die Erfordernisse der jeweiligen Fachbereiche anpassen. So ist insbesondere nicht präjudiziert, ob die einzelnen Fachbereiche je direkt als Departemente geführt oder unter dem Dach der FHNW zu einzelnen Hochschulen (Pädagogische Hochschule, Hochschule für Kunst und Musik, Hochschule für angewandte Wissenschaften (mit Technik, Wirtschaft, Soziale Arbeit) zusammengefasst werden.

§ 21 Fachhochschulrat

Als oberstes Führungsorgan der FHNW ist ein Fachhochschulrat vorgesehen. Der Fachhochschulrat ist kein politisches Organ (das entsprechende politische Organ ist der Regierungsausschuss, vgl. § 18), sondern das strategische Führungsorgan der FHNW.

Die Mitglieder des Fachhochschulrates werden von den vier Kantonsregierungen gemeinsam gewählt. Damit wird unterstrichen, dass die Mitglieder nicht jeweils die Interessen einzelner Kantone vertreten sollen, sondern den vier Kantonen für die Führung der FHNW insgesamt verantwortlich sind.

§ 22 Aufgaben des Fachhochschulrates

Der Fachhochschulrat trägt den Kantonen gegenüber die Gesamtverantwortung für die Führung der FHNW. Seine Hauptaufgabe ist es, mit den der FHNW zur Verfügung ste-

henden Kantonsbeiträgen eine nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimale Entwicklungsstrategie zu realisieren. Dazu muss er die notwendigen Kompetenzen besitzen und die entsprechenden Interessensabwägungen vornehmen können. Er muss dazu namentlich festlegen können:

- das Angebot der FHNW und seine Standortverteilung (im Rahmen der Vorgaben des Leistungsauftrags der Parlamente, vgl. dazu § 6 und § 2);
- die Organisation der FHNW;
- die Personalpolitik (vgl. zur vorgesehenen Lösung den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.8.).

Zu beachten ist, dass der Fachhochschulrat entsprechend seiner weitgehenden Kompetenzen auch in einer weitergehenden vermögensrechtlichen Verantwortung steht. Gemäss § 31 Abs. 3 haftet er (wie bei entsprechenden privatrechtlichen Regelungen ein Verwaltungsrat) nicht nur für Schäden, die durch grobe und absichtliche Pflichtverletzung entstehen, sondern auch für solche, die aus fahrlässiger Pflichtverletzung entstehen.

§ 23 Fachhochschulleitung der FHNW

Der Staatsvertrag statuiert nur, dass es überhaupt eine FH-Leitung geben soll. Die Festlegung der Zusammensetzung und der Kompetenzen gehört in die Organisationsautonomie des Fachhochschulrates. Zur vorgesehenen Organisation vgl. Ziff. 3.1. des Vernehmlassungsberichts.

Zu beachten ist auch hier, dass die Fachhochschulleitung entsprechend ihrer weitgehenden Kompetenzen in einer weitergehenden vermögensrechtlicher Verantwortung steht (vgl. § 31 Abs. 3).

§ 24 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von den Regierungen gewählt. Sie soll – in Koordination mit den kantonalen Finanzaufsichten – prüfen, ob die FHNW nach den geltenden Vorschriften und den von den Kantonen vorgegebenen Regeln geführt wird. Sie erstattet nicht nur dem Fachhochschulrat, sondern auch den Regierungen der Vertragskantone Bericht.

Sechstes Kapitel: Finanzierung, Rechnungswesen, Steuerfreiheit

§ 25 Finanzierung

Die Aufstellung zeigt, dass die Trägerbeiträge der Kantone nur eine (wenn auch die wichtigste) der verschiedenen Finanzierungsquellen der FHNW sind. Dienstleistungen für Dritte sind zu kostendeckenden Preisen zu erbringen. Dazu sind gesamtschweizerische Regelungen in Vorbereitung.

§ 26 Finanzierungsbeiträge der Vertragskantone

In § 26 wird der Verteilschlüssel definiert, d.h. diejenige Methodik, der zufolge die Kantone die Kosten der FHNW untereinander verteilen. Der in Abs. 1 festgelegte Verteilschlüssel wird ausführlich in Ziff. 3.6. des Vernehmlassungsberichts erläutert.

Abs. 2 und 3 präzisieren die Berechnungsmodalitäten für den Vollzug, wobei hier auf die Erfahrung der beiden Basel in Bezug auf die Finanzierung der FH beider Basel ab-

gestellt wird. So wird namentlich gemäss Abs. 2 bei der Berechnung dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ausbildungskosten je nach Diplomstudiengang unterschiedlich hoch sind. In Abs. 3 wird festgelegt, welches die konkreten Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Studierendenzahlen gemäss Abs. 1 lit. a und b sind (vgl. für die erstmalige Berechnung auch die Übergangsbestimmungen unter § 34 Abs. 5).

Abs. 4 ergänzt den bereits erläuterten § 6 Abs. 4. Es versteht sich von selbst, dass im Auftrag eines einzelnen Kantons geführte Angebote von diesem zu Vollkosten zu finanzieren sind. (vgl. den Kommentar zu § 6 Abs. 4 und den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.3.).

Abs. 6 formuliert den finanziellen Teil der Rückfallklausel, wie sie in § 6 Abs. 3 für den Fall formuliert worden ist, dass sich die Vertragskantone nicht rechtzeitig auf einen neuen Leistungsauftrag einigen können.

§ 27 Finanzkompetenz der FHNW

Die FHNW verfügt grundsätzlich über die ihr von den Kantonen zugesprochenen finanziellen Mittel. Aus allfälligen Überschüssen (vgl. § 29) kann sie für zu definierende Zwecke Reserven anlegen (wie z.B. für die Finanzierung eines Forschungsinstituts oder für den Ausbau der Informatik). Solche Reserven und ihre Zweckbestimmung muss die FHNW in ihrer Rechnung offen ausweisen. Bei der politischen Festlegung des Globalbeitrags der FHNW kann somit der Umfang einer allfälligen Reservebildung als Beurteilungselement einfließen.

Die FHNW ist überdies grundsätzlich frei, finanzielle Verpflichtungen auch über die Dauer einer Leistungsauftragsperiode hinaus einzugehen, sofern dadurch der Trägerbeitrag nicht erhöht werden muss. So ist es der FHNW zum Beispiel möglich, einen mehrjährigen Mietvertrag abzuschliessen, wenn sie die dafür notwendigen wiederkehrenden Ausgaben in ihrem bisherigen Budgetrahmen finanzieren kann. Sollte dagegen der Abschluss einer mehrjährigen Verpflichtung aktuell oder in Zukunft ein Wachstum der Trägerbeiträge notwendig machen, so muss die FHNW dafür den Kantonen einen entsprechenden Antrag stellen, sei es, indem sie beim Abschluss eines neuen Leistungsauftrags eine entsprechende Erhöhung beantragt, sei es, indem sie zusätzliche ausserordentliche Beiträge gemäss § 27 Abs. 3 beantragt.

Das Instrument der ausserordentlichen Beitragsbewilligung gibt den Kantonen die Möglichkeit, in besonderen Fällen auch während der Laufzeit eines Leistungsauftrags den Budgetrahmen zu erhöhen. Dieser Fall wäre gegeben, wenn die FHNW grosse Investitionen tätigen müsste oder wenn ausserordentliche Faktoren (wie zum Beispiel eine nicht erwartete Änderung der Subventionspraxis durch den Bund oder ein sprunghafter Anstieg der Studierendenzahlen) bewirken, dass die FHNW ihre geplanten Ausgaben nicht im Rahmen des von den Kantonen gesprochenen Trägerbeitrags finanzieren kann. Unter diesen Umständen kann die FHNW einen ausserordentlichen Beitrag beantragen (vgl. dazu die entsprechende Kompetenz der Parlamente gemäss §15 Abs. 1 lit. b.). Die Behandlung in den Parlamenten erfolgt gemäss den jeweils geltenden finanzhaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 28 Rechnungswesen

Diese Bestimmungen sollen insbesondere die Kostentransparenz sicherstellen.

§ 29 Umgang mit Ertrags- und Aufwandüberschüssen

Die FHNW soll den Anreiz erhalten, unternehmerisch zu handeln. Dazu braucht sie die entsprechende Handlungsfreiheit. In § 29 wird in diesem Sinne vorgesehen, dass sie mit Überschüssen Rücklagen bilden kann. Diese dienen zur Hälfte zur Finanzierung allfälliger Aufwandüberschüsse, zur Hälfte können sie als zweckgebundene Reserven in die weitere fachliche Entwicklung oder in die Entwicklung der Infrastruktur investiert werden. Umgekehrt muss die FHNW aber auch die Verantwortung für Aufwandüberschüsse übernehmen. Daher soll sie im Grundsatz auch allfällige Verluste selbst tragen müssen.

§ 30 Steuerfreiheit

Die FHNW als öffentliche, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institution soll in den Trägerskantonen keinerlei Steuerpflicht unterliegen (dem Bund gegenüber unterliegt sie jedoch der Mehrwertsteuerpflicht).

§ 31 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Die FHNW kann in Verhandlungen gegenüber Dritten nur dann als konkurrenzfähiger Partner auftreten, wenn sie vermögensrechtlich ebenso haftungsfähig ist wie ein privates Unternehmen. Da sie jedoch kein eigenes Vermögen besitzt (ausser die in Mobilien und Ausrüstung gebundenen Werten sowie allfällige Rücklagen gemäss § 27 Abs. 2 resp. § 29 Abs. 1), müssen die Kantone die subsidiäre Haftung übernehmen. Die geschädigte Partei kann demnach die gesamte Schadenssumme bei einem der Vertragskantone einfordern, sollte die FHNW den Schaden nicht übernehmen können. In diesem Fall teilen sich die Vertragskantone die Schadenssumme unter sich gemäss dem jeweiligen geltenden Finanzierungsanteil auf.

Damit ein Rückgriff auf die Kantone aber so weit wie möglich vermieden werden kann, wird die FHNW dazu verpflichtet, für Risikofälle eine eigene Versicherung abzuschliessen (vgl. als Beispiel dazu den Kommentar zu § 4).

Die Haftung des Personals wird gleich geregelt wie im übrigen öffentlich-rechtlichen Bereich, d.h. das Personal haftet nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung. Die Organe der FHNW, das heisst der Fachhochschulrat und die Fachhochschulleitung, werden indessen – entsprechend ihren weit gehenden Kompetenzen – stärker in die Verantwortung genommen: Für sie gelten dieselben Regelungen wie im privatrechtlichen Bereich (Haftung auch für fahrlässige Pflichtverletzung).

Siebttes Kapitel: Rechtsschutz

§ 32 Verwaltungsverfahren

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird für die FHNW eigenes, interkantonaes Recht geschaffen. Dieses muss sich jedoch in einzelnen Punkten auf das umfassendere Recht eines der Vertragskantone abstützen können. Zu dem in diesem Sinne subsidiär geltenden Recht haben die Regierungen der Vertragskantone das Recht des Kantons Basel-Landschaft bestimmt. Sie haben damit eine in der Zusammenarbeit zwischen den beiden Basel bereits bewährte Lösung übernommen.

§ 33 Beschwerdekommision

Mit der Einrichtung der Beschwerdekommision wird eine Lösung übernommen, wie sie sich bereits für die FH beider Basel sowie die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel bewährt hat.

Die von den vier Regierungen gewählte, von der FHNW unabhängige Beschwerdekommision behandelt nicht nur die Beschwerden der Studierenden, sondern in erster Instanz auch diejenigen des Personals. Denn gemäss dem für die FHNW subsidiär geltenden Recht des Kantons Basel-Landschaft werden auch Streitigkeiten aus den vertraglich geregelten Arbeitsverhältnissen auf dem Beschwerdeweg erledigt.

Die Arbeit der Beschwerdekommision hat eine wesentliche Funktion für die Sicherung von Rechtmässigkeit und Qualität der Entscheidungen der Organe der FHNW. Daher ist in § 33 Abs. 7 ausdrücklich vorgesehen, dass die Beschwerdekommision den Fachhochschulrat über ihre Arbeit informiert, damit dieser allfällig notwendige Verbesserungsmaßnahmen in die Wege leiten kann.

Achtes Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 34 Übergang der bisherigen Fachhochschulen

In Abs. 1 werden die in die FHNW zu integrierenden Institutionen bezeichnet. Für ein Portrait dieser Institutionen vgl. Beilage zum Vernehmlassungsbericht, Ziff. 2.1. Die entsprechend notwendige Aufhebung bereits bestehender Staatsverträge erfolgt in Abs. 2.

Abs. 3 trägt der besonderen Situation des Fachbereichs Musik Rechnung. Diese Situation ist insofern speziell, als die Musikakademie der Stadt Basel und somit auch ihr Hochschulbereich - die Musikhochschule und der berufsbildende Teil der Schola Cantorum Basiliensis - von einer privaten Stiftung getragen wird. Es gilt diese Bereiche, die auf Hochschulstufe geführt werden sollen, so zu organisieren, dass einer Integration der Hochschulabteilungen in die FHNW nichts im Wege steht. Damit diese Vorarbeiten geleistet werden können, wird eine Integration erst für 2008 vorgesehen.

Abs. 4 hält fest, dass die bisherigen Institutionen samt Ausstattung (Mobilien und Ausstattungen) sowie mit den bestehenden vertraglichen Verpflichtungen überführt werden. Die Finanzkontrollen der Trägerkantone übernehmen die Prüfung der vorliegenden Verpflichtungen und der Gleichwertigkeit der einzubringenden Ausstattung („due diligence“). Den Parlamenten wird das Ergebnis dieser Prüfung für die Beratung der Staatsvertragsvorlage vorliegen. Zu den vertraglichen Verpflichtungen, die die bestehenden Institutionen einbringen, gehören insbesondere die Mietverträge für Liegenschaften (vgl. § 35).

Zu Abs. 5 vgl. den Kommentar zu § 26 Abs. 3.

Zu Abs. 6 vgl. den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.7.

Abs. 7 räumt der FHNW die Möglichkeit ein, mit Zustimmung der Regierungen die hier in § 34 vorgesehenen Grundsätze für die Übergangszeit zu konkretisieren. Zu denken ist hier insbesondere an Regelungen im Personalbereich (vgl. den nachfolgenden Abschnitt) sowie an die Regelung der Studiengänge.

Abs. 8 sieht als mögliche Übergangslösung vor, dass die heute bestehenden Anstellungsverträge bis zu einem von den Regierungen festgelegten Termin weiter gelten können. Dies wäre allerdings nur eine Notlösung. Es wird angestrebt, rechtzeitig zum Start der neuen Institution die Mitarbeitenden der FHNW mit den in § 13 vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Verträgen anzustellen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn nicht

nur die rechtlich-konzeptionellen Vorarbeiten, sondern auch die administrativen und technischen Voraussetzungen dazu rechtzeitig getroffen werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Vorarbeiten je nach Ablauf des politischen Entscheidungsprozesses nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können. Keine Übergangsregelung ist hingegen für den Rechtsschutz vorgesehen; die im siebten Kapitel des Vertragsentwurfs vorgesehene Regelung soll auf jeden Fall ab Inkrafttreten des Vertrags gelten.

Der in Abs. 9 statuierte nominelle Besitzstand ist wie folgt zu verstehen:

- Die absolute Höhe des bisherigen Lohns soll zumindest beibehalten werden.
- Der bisherige Lohn soll sich zumindest im Ausmass der für die FHNW beschlossenen generellen Lohnentwicklung weiter entwickeln.

Diese Grundsätze gelten nur unter der Voraussetzung, dass die bisherige Einstufung gemäss dem bisher geltenden Lohnsystem korrekt ist. Allfällige Fehleinstufungen müssen vor der Fusion korrigiert werden.

Hingegen besteht kein Besitzstand auf im bisherigen kantonalen resp. bikantonalen Lohnsystem allfällig vorgesehene, systembedingte Lohnentwicklungen. Ebenfalls besteht keine Besitzstandsgarantie für Personen, die in der FHNW eine neue Aufgabe übernehmen, die gegenüber der bisherigen Aufgabe tiefer eingestuft ist.

Gemäss Abs. 10 übernimmt die FHNW als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Institutionen deren vertragliche Verpflichtungen. Zu denken ist dabei unter anderem an die unter § 35 genannten Mietverträge für die kantonalen Liegenschaften. Die damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen werden von den kantonalen Finanzkontrollen im Rahmen ihrer „due dilligence“-Untersuchung geprüft (vgl. den Kommentar zu § 34 Abs. 4).

§ 35 Liegenschaften

Wie oben dargestellt (Kommentar zu § 34 Abs. 4) bringen die Vertragskantone ihre bestehenden Fachhochschulen samt bestehenden vertraglichen Verpflichtungen in die FHNW ein. Entsprechende Miet- resp. Projektverträge gehen damit automatisch in die neue Institution über. Vgl. dazu näher den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.10. und Ziff. 3.11.

Für die Festlegung der Dauer der Mietverträge wird davon ausgegangen, dass die FHNW nach ihrem Start Planungssicherheit benötigt. Die Mietverträge sollen daher mindestens auf fünf Jahre abgeschlossen werden. Über diesen Zeitraum hinaus soll indessen die FHNW Spielraum für unternehmerische Optimierungen erhalten, weshalb für die bestehenden kantonalen Liegenschaften keine langfristigen Mietverträge ausgestellt werden sollen (diese Überlegung gilt nicht für den Spezialfall der geplanten kantonalen Grossprojekte, siehe nachfolgenden Kommentar zu Abs. 5).

Da es sich bei den bestehenden kantonalen Liegenschaften nur teilweise um markt-gängige Objekte handelt, stellt sich die Frage, wie die in § 35 Abs. 1 postulierte Markt-gerechtigkeit der Mietpreise zu erreichen ist. Die Regierungen sehen dazu eine Berechnungsmethodik vor, die sich auf die sinngemäss angewendeten Richtlinien des Bundes für die Bemessung der Bausubventionen abstützt.

Abs. 2 gibt den Regierungen die Kompetenz, diese Berechnungsmethodik festzulegen. Die Regierungen sollen ebenfalls über die entsprechend nötige Teuerungsanpassung der Mietpreisbasis befinden. Sofern eine teuerungsbedingte Anpassung der berechneten Mietpreise notwendig wird, soll diese jeweils pro neue Leistungsauftragsperiode erfolgen. Bei der Festlegung des Mietzinses sind zudem allfällige Bundessubventionen,

die dem jeweiligen Trägerkanton zu Gute gekommen sind, zu berücksichtigen, genauso wie Ausbauten, die in der Mietliegenschaft auf Kosten des jeweiligen Kantons erfolgt sind („Mieterausbau“, vgl. Abs. 4).

Wie im Vernehmlassungsbericht Ziff. 3.11. dargestellt, bestehen in allen vier Kantonen Grossprojekte zur Optimierung der bestehenden Standorte und zum Auffangen des erwarteten Zuwachs an Studierenden. In Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 und 7 wird für diese Projekte eine Abnahmegarantie formuliert, damit die Kantone sie trotz des Übergangs in die FHNW ohne Zeitverzug realisieren können. Die Abnahmegarantie bindet nur die FHNW, nicht den jeweiligen Kanton. Dieser befindet sich nach seinen geltenden Kompetenzregelungen über die Realisierung des entsprechenden Projekts. Hingegen ist die FHNW gebunden, die sich daraus ergebenden Flächen zu den in Abs. 5, 6 und 7 formulierten Bedingungen zu übernehmen.

In Abs. 5 werden das Verfalldatum und die Flächenzahlen für die Abnahmegarantie formuliert. Die beiden Basel werden ihre Projekte gemeinsam realisieren. Zu beachten ist, dass die angegebenen Flächen, die die Kantone gemäss Abs. 5 je einbringen können, vor allem dem Ersatz und der Optimierung bestehender Verhältnisse dienen und angesichts der erwarteten Zunahme der Zahl der Studierenden knapp gerechnet sind. Die FHNW wird, wenn die vorliegenden Studierendenprognosen zutreffen, noch weitere Flächen zumieten müssen. Sie ist frei, je nach Bedürfnis bei den Kantonen zusätzliche Flächen zu bestellen oder diese von Dritten zu mieten. Für diese zusätzlichen, nicht in den in Abs. 5 definierten Flächen enthaltenen Mietflächen gilt die finanzrechtliche Kompetenzordnung gemäss § 27 Abs. 3.

Abs. 6 stellt sicher, dass die in Abs. 5 genannten Projekte die Bedingungen für die Subventionierung durch den Bund erfüllen. Da diese Bedingungen insbesondere auch Effizienz- (Auslastungs-)kriterien enthalten, ist gewährleistet, dass die in Abs. 5 definierten kantonalen Grossprojekte optimal auf die Bedürfnisse der FHNW ausgelegt werden.

Im Sinne einer Abnahmegarantie verpflichtet Abs. 7 die FHNW, die von den Kantonen gemäss Abs. 5 realisierten Projekte zu mieten. Der Mietpreis soll sich dabei nach der gemäss Abs. 2 von den Regierungen festgelegten Berechnungsmethodik und den entsprechenden Anpassungsmodalitäten richten. Auf diese Weise wird für die Kantone ein Anreiz zur Realisierung kostengünstiger Lösungen (seien es Eigeninvestitionen oder Investorenlösungen) und für die FHNW Planungssicherheit bezüglich Finanzplanung geschaffen. Bei der Festlegung der Dauer der Mietverträge sollen die Marktverhältnisse, aber auch die entsprechenden Richtlinien des Bundes für die Subventionsberechtigung von Investitionsprojekten berücksichtigt werden. Der Bund geht hier heute von einer Vertragsdauer von 30 Jahren aus, marktüblich sind Mietverträge mit einer Dauer von 20 bis 30 Jahren.

§ 36 Pensionskasse

Abs. 1 sieht vor, dass alle Kantone die Deckungslücke für ihre aktiven Versicherten und für die Rentnerinnen und Rentner ausfinanzieren (für den Kanton Solothurn gilt dies selbstverständlich erst nach Ablauf der vorgesehenen Übergangsregelung, vgl. nachfolgend Abs. 8). Auf diese Weise haben alle Mitarbeitenden der FHNW zum Zeitpunkt der Überführung ein Deckungskapital von 100%. Die entsprechenden Kosten sind im Vernehmlassungsbericht unter Ziff. 3.9.2. ausgewiesen. Falls je nach Entwicklung der Altersguthaben und der Beiträge künftig eine Deckungslücke auftreten sollte, gelten für ihren Ausgleich die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen. Eine eigene staatsvertragliche Regelung ist daher für diesen Fall nicht notwendig.

In Abs. 2 wird eine verbindliche Regelung der Auszahlungsmodalitäten vorgesehen. Eine solche Regelung ist angesichts der Grössenordnung der Beträge, die die Kantone ihrer jeweiligen Pensionskasse gemäss Abs. 1 bezahlen müssen, sinnvoll.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass sich die Kantone BS und BL als Trägerkantone der FHBB bezüglich der Deckungslücke für die Ausfinanzierung des Personals der FHBB wie der HPSA verständigen müssen (für die analoge Regelung für den Teuerungsausgleich der Rentnerinnen und Rentner der FHBB vgl. nachfolgend Abs. 5). Eine Mitfinanzierung der Unterdeckung durch die aktiven Versicherten behalten sich die beiden Kantone aus Gründen der Rechtsgleichheit vor, sollte eine entsprechende Lösung für die kantonalen Angestellten zum Tragen kommen. Wie die Kantone Aargau und Solothurn ihren Ausgleich der Deckungslücke (Abs. 1) finanzieren, können sie im innerkantonalen Verhältnis entscheiden und muss daher nicht im Staatsvertrag geregelt werden.

Gemäss Abs. 4 kann die FHNW mit der Aargauischen Pensionskasse insbesondere auch vereinbaren, wie die teuerungsbedingte Anpassung auf die Renten der Mitarbeitenden der FHNW erfolgt. Denn da die FHNW für die Finanzierung von teuerungsbedingten Anpassungen verantwortlich ist, soll sie auch selbst darüber entscheiden können. In den ersten Jahren werden die der FHNW aus der Teuerungsanpassung entstehenden Kosten sehr gering sein.

Die heutigen Lösungen sehen wie folgt aus: Im Kanton AG beschliesst das Parlament jährlich, wie die Renten der bei der Aargauischen Pensionskasse Versicherten angepasst werden. Diese Anpassungen werden voll durch den Kanton bezahlt. Im Kanton BL werden die Renten der bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse Versicherten automatisch in der Höhe des für das Staatspersonal beschlossenen Teuerungsausgleichs angepasst und die entstehenden Kosten werden je hälftig vom Arbeitgeber und von der Basellandschaftlichen Pensionskasse getragen (Umlageverfahren für die Hälfte des Teuerungsausgleichs auf Renten). Dasselbe gilt für Versicherte der Basellandschaftlichen Pensionskasse aus der FH beider Basel, die aus dem Kanton BS übernommen worden sind. Die Renten der bei der Solothurner Pensionskasse Versicherten werden im Ausmass des allgemeinen Lohnanstiegs in der Solothurner Verwaltung angepasst und die Kosten trägt die Solothurner Pensionskasse.

Die in Abs. 4 formulierte Regelung für die Anpassung der Renten gilt nur für die Mitarbeitenden der FHNW. Denn da die Rentnerinnen und Rentner der *Vorgängerinstitutionen* der FHNW bei ihren angestammten Pensionskassen bleiben (vgl. den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.9.1.), gelten für sie auch die bisherigen kantonalen Regelungen für den Teuerungsausgleich. Daher ist für diesen Fall keine staatsvertragliche Regelung notwendig, ausser wie in Abs. 5 vorgesehen für die FH beider Basel. Denn die entsprechende Regelung im Kanton Basel-Landschaft sieht eine Aufteilung der Kosten für den Teuerungsausgleich im Verhältnis 50:50 zwischen der Basellandschaftlichen Pensionskasse und dem Arbeitgeber (d.h. in diesem Fall der FH beider Basel) vor. Da nun aber die FHNW die Rechtsnachfolgerin der FH beider Basel ist, müsste die FHNW künftig für diese Kosten aufkommen. Damit nun aber diese Kosten, die die Zeit vor der Fusion betreffen, nicht von den Kantonen Aargau und Solothurn über ihre Trägerbeiträge an die FHNW mitfinanziert werden müssen, sieht der Staatsvertrag vor, dass sie der Kanton Basel-Landschaft der FHNW zurück erstattet bzw. direkt übernimmt. Für Mitarbeitende, die aus dem Kanton Basel-Stadt stammen, vereinbaren die beiden Kantone eine Regelung, die den besonderen Verhältnissen Rechnung trägt.

Mit der Bestimmung in Abs. 6 wird der Besitzstand gesichert (zur Höhe der notwendigen Einmalzahlung vgl. den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.9.2.). Die genannten Unterschiede in den anwartschaftlichen Altersrenten ergeben sich insbesondere aus den

unterschiedlichen Berechnungen des versicherten Lohnes (unterschiedliche Berechnung des Koordinationsabzugs), der unterschiedlichen Versicherungsdauer bis zum Erreichen der maximalen Altersrente und der unterschiedlichen Altersrente. Die anwartschaftliche Altersrente bestimmt die übrigen Rentenleistungen der Pensionskasse.

Abs. 7 verlangt von den Kantonen, dass die notwendigen Berechnungen auf vergleichbarer Basis erfolgen. Vorgesehen ist, dass die Vergleichbarkeit dadurch sicher gestellt wird, dass eine gemeinsam beauftragte Fachperson die Berechnung vornimmt.

Zur Begründung für die in Abs. 8 genannten Übergangsregelung vgl. den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.9.1.

§ 37 Beilegung von Streitigkeiten

Die vorliegende Regelung entspricht den in interkantonalen Vereinbarungen üblicherweise vorgesehenen Verfahren.

§ 38 Dauer des Vertrags

Der Vertrag kann erst in Kraft treten, nachdem die Kantone ihm zugestimmt haben und nachdem die Parlamente den ersten Leistungsauftrag – und damit die Finanzierung der ersten Leistungsauftragsperiode, vgl. § 6 Abs. 2 lit. c und d - beschlossen haben.

Die Fristen in Abs. 2 sind hier so angesetzt, dass bei einer allfälligen Kündigung eine geordnete Auflösung der FHNW möglich ist, ohne gleichzeitig die mit der Kündigung eintretende Übergangszeit allzu lange dauern zu lassen.